

Brüssel, den 12. Juni 2025  
(OR. en)

9907/25

ENFOPOL 192  
CRIMORG 100  
ENFOCUSTOM 94  
IXIM 119  
CT 67  
COWEB 84  
COEST 441  
ENT 90  
UD 130  
JAI 780

#### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 12. Juni 2025

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 9482/25

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung des illegalen  
Waffenhandels und von Bedrohungen durch Feuerwaffen und  
pyrotechnische Gegenstände  
– Schlussfolgerungen des Rates (12. Juni 2025)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und von Bedrohungen durch Feuerwaffen und pyrotechnische Gegenstände, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner 4102. Tagung vom 12. Juni 2025 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates  
zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und von Bedrohungen durch Feuerwaffen und  
pyrotechnische Gegenstände**

**Allgemeine Erwägungen**

Der illegale Handel mit Waffen und Munition, selbst hergestellte Feuerwaffen (einschließlich unerlaubter 3D-gedruckter Feuerwaffen), der unerlaubte Umbau von Schreckschuss- und Signalwaffen, unsachgemäß deaktivierte Feuerwaffen und der Missbrauch pyrotechnischer Gegenstände stellen unterschiedliche, aber erhebliche Bedrohungen für die innere Sicherheit der Europäischen Union (EU) und die öffentliche Sicherheit dar. Darüber hinaus stellen Schwarzpulverwaffen mit getrennter Ladung und ihre Nachbildungen in einigen Mitgliedstaaten eine potenzielle und sich wandelnde Bedrohung dar, die einer weiteren Bewertung bedürfen würde.

Selbst hergestellte Feuerwaffen (einschließlich 3D-gedruckter Feuerwaffen)

1. Der Einsatz von Technologien, einschließlich des 3D-Drucks, zur unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen durch Privatpersonen entwickelt sich zu einer Quelle neuer Bedrohungen für die innere Sicherheit der EU.
2. In einigen Fällen sind Feuerwaffen, die unerlaubt selbst hergestellt werden – einschließlich von unbefugten Fachleuten oder unter Verletzung des Markenrechts in einem Mitgliedstaat –, so gestaltet, dass sie echten Feuerwaffen ähneln, wie im Rahmen der Operation PHANTOM der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) festgestellt wurde.
3. Die Zahl der Straftaten im Zusammenhang mit selbst hergestellten Feuerwaffen (einschließlich 3D-gedruckter Feuerwaffen), die von kriminellen Netzwerken und Einzelpersonen unerlaubt hergestellt werden, nimmt zu.
4. Die Rückverfolgbarkeit und Überprüfung selbst hergestellter Feuerwaffen (einschließlich 3D-gedruckter Feuerwaffen) stellen eine Herausforderung für die Strafverfolgungsbehörden dar, da diese Feuerwaffen weder Seriennummern noch Identifizierungselemente aufweisen. Insbesondere sind digitale Baupläne für die Herstellung von Feuerwaffen mit 3D-Druck und mit numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen (CNC-Maschinen) im Internet frei verfügbar. Diese Baupläne können heruntergeladen, verteilt und zur unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen verwendet werden, was zu potenziellen Sicherheitsbedrohungen führen kann.

5. Wie mit der unerlaubten Herstellung und dem unerlaubten Besitz von selbst hergestellten Feuerwaffen, einschließlich 3D-gedruckter Feuerwaffen und ihrer wesentlichen Bestandteile, umzugehen ist, ist auf EU-Ebene nicht ausdrücklich harmonisiert; hier könnte ein koordiniertes Vorgehen erforderlich sein.

#### Umgebaute Schreckschuss- und Signalwaffen und reaktivierte Feuerwaffen

6. Die Bedrohung durch den unerlaubten Umbau von Schreckschuss- und Signalwaffen zu voll funktionsfähigen Feuerwaffen, die anschließend für kriminelle Handlungen verwendet werden, nimmt weiter zu.
7. Wirksame Maßnahmen gegen diese Bedrohung könnten eine Zusammenarbeit auf EU-Ebene, die Harmonisierung der Rechtsvorschriften und die Entwicklung gemeinsamer Analyse- und Strafverfolgungskapazitäten sowie Verwaltungsmaßnahmen erfordern, da Straftäter Unterschiede bei der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften ausnutzen, um sich umbaubare Schreckschuss- und Signalwaffen zu beschaffen.
8. Umbaubare Waffen werden in der EU über verschiedene Kanäle vertrieben, darunter:
  - a) der legale Verkauf umbaubarer Schreckschuss- und Signalwaffen und deaktivierter Feuerwaffen, die anschließend reaktiviert werden,
  - b) illegaler Handel ausgehend von Ländern mit weniger restriktiven Vorschriften,
  - c) Handel über das Darknet und Online-Plattformen, die rechtmäßig erscheinen, oder auf öffentlich zugänglichen Plattformen, die unerlaubten Handel ermöglichen,
  - d) illegaler Handel über Land- und Seegrenzen sowie Post- und Paketsendungen,
  - e) illegale Werkstätten, die Waffen oder deren Bestandteile herstellen bzw. umbauen (einschließlich solcher, die mit 3D-Druck arbeiten),
  - f) Vertrieb durch kriminelle Gruppen und terroristische Vereinigungen.
9. Die Bekämpfung des illegalen Waffenhandels wurde durch die EU-Zusammenarbeit im Rahmen von EMPACT, durch die nationalen Kontaktstellen für Feuerwaffen, durch die Zusammenarbeit mit Europol und anderen EU-Agenturen wie Frontex und Eurojust sowie durch verbesserte Mechanismen zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und Dritten verstärkt.

10. Durch unionsweite Kriterien für eine klare Unterscheidung zwischen umbaubaren und nicht umbaubaren Waffen sowie durch internationale Zusammenarbeit und die Einbeziehung technischer Sachverständiger in die Ermittlung von Bedrohungen könnte der unerlaubte Umbau von Waffen möglicherweise eingedämmt werden.

#### Schwarzpulverwaffen mit getrennter Ladung

11. Nachbildungen historischer Waffen, die unter Verwendung moderner Methoden hergestellt werden können, fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2021/555<sup>1</sup>. Ein weiterer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vorfälle mit Schwarzpulverwaffen mit getrennter Ladung und ihren Nachbildungen könnte jedoch uneinheitliches Vorgehen bei der Kontrolle, dem Verkauf, der Registrierung, der Lagerung und der Genehmigung solcher Waffen verringern.
12. Eine bessere Überwachung des unerlaubten Einsatzes von Schwarzpulverwaffen mit getrennter Ladung und ihren Nachbildungen könnte die Wirksamkeit des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs erhöhen, potenziellen Risiken vorbeugen und Straftaten im Zusammenhang mit solchen Waffen und ihren Nachbildungen auf ihrem relativ niedrigen Stand halten.

#### Pyrotechnische Gegenstände

13. Die unerlaubte Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine zunehmende Bedrohung für die öffentliche Sicherheit, die Gesundheit von Mensch und Tier und die öffentliche Ordnung dar. Risiken sind mit der Verbreitung und der unerlaubten Verwendung pyrotechnischer Gegenstände durch Hooligans, Terroristen und kriminelle Gruppen sowie mit Gewalttaten gegen Sicherheitspersonal, Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden, Rettungsdienste, medizinische Notfalldienste und die breite Öffentlichkeit verbunden. Darüber hinaus können pyrotechnische Gegenstände ihren Verwendern und umstehenden Personen schwere Verletzungen zufügen sowie öffentliches und privates Eigentum beschädigen. Die unerlaubte Verwendung pyrotechnischer Gegenstände kann eine erhebliche Bedrohung für kritische Infrastrukturen darstellen und zu Störungen in Städten und Gemeinden führen.

---

<sup>1</sup> Erwägungsgrund 37 der Richtlinie 2021/555 vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (im Folgenden: „Feuerwaffenrichtlinie“).

14. In einigen Mitgliedstaaten werden pyrotechnische Gegenstände zunehmend für kriminelle Zwecke, etwa für Anschläge auf Geldautomaten, und zur Herstellung unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) verwendet, mit denen dann Menschen verletzt, erpresst, eingeschüchtert, zum Schweigen gebracht, bedroht oder getötet werden.
15. Der unerlaubte Handel mit pyrotechnischen Gegenständen, ihre unerlaubte Herstellung und unkontrollierte Weitergabe, insbesondere über das Internet, soziale Netzwerke und illegale Online-Shops, stellen eine wachsende Bedrohung dar.
16. Der unberechtigte Zugang zu für den professionellen Gebrauch bestimmten pyrotechnischen Gegenständen, deren häufiger Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften (u.a. in Bezug auf Transport und Lagerung), das Vorhandensein minderwertiger Produkte und von den Herstellern zu niedrig eingestufte Produkte sowie die übermäßige Wirkungskraft einiger pyrotechnischer Gegenstände stellen erhebliche Sicherheitsrisiken für Verwender, umstehende Personen und die breite Öffentlichkeit, einschließlich Minderjähriger, dar.
17. Der Schwerpunkt bestehender Vorschriften auf EU-Ebene, insbesondere der Richtlinie 2013/29/EU über pyrotechnische Gegenstände, liegt hauptsächlich auf der Sicherheit pyrotechnischer Gegenstände und ihrem freien Verkehr im Binnenmarkt.
18. Es muss dringend erwogen werden, die Durchsetzung von Vorschriften über den (Online-)Zugang zu pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere zu pyrotechnischen Gegenständen für den professionellen Gebrauch, die Kontrolle des elektronischen Handels, die Rückverfolgbarkeit von Produkten, eine Form der harmonisierten Verwaltungskontrolle und die Anwendung einheitlicher Definitionen für die Kategorien pyrotechnischer Gegenstände zu verstärken.
19. Auf EU-Ebene sind koordinierte Maßnahmen einschließlich der Prüfung und Einleitung von dem Risiko angemessenen, wirksamen und entschiedenen Maßnahmen zu bestimmten pyrotechnischen Gegenständen erforderlich, um den Schutz und die Sicherheit zu erhöhen sowie die Risiken im Zusammenhang mit der unerlaubten Verwendung pyrotechnischer Gegenstände wie jenen der Kategorie F4 zu verringern.

## Daten zu Feuerwaffen

20. Das Schengener Informationssystem (SIS) ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und der Grenzverwaltung in der EU, auch bei der Suche nach und der Rückverfolgung von Feuerwaffen. Ausschreibungen von Feuerwaffen können hauptsächlich für zwei Zwecke in das SIS eingegeben werden: erstens für verdeckte Kontrollen, Ermittlungsanfragen und gezielte Kontrollen sowie zweitens für die Sicherstellung oder Beweissicherung<sup>2</sup>.
21. Feuerwaffen haben einen langen Lebenszyklus und können auch nach vielen Jahrzehnten noch eine Bedrohung darstellen. Jede Ausschreibung von Feuerwaffen muss innerhalb von zehn Jahren geprüft werden<sup>3</sup>. Die regelmäßige Prüfung von Ausschreibungen ist sowohl aus rechtlichen als auch aus operativen Gründen erforderlich, um die Daten regelmäßig überprüfen und veraltete oder unrichtige Einträge im Einklang mit dem Grundsatz der Notwendigkeit entfernen zu können.
22. Die Qualität und Vollständigkeit der in das SIS eingegebenen Daten stellen nach wie vor eine große Herausforderung dar. Viele Mitgliedstaaten weisen auf Unstimmigkeiten hin (z. B. fehlende eindeutige Seriennummern, uneinheitliche Benennung von Waffenherstellern, falsche Datenformatierung). Als Quelle der in das SIS eingegebenen Informationen spielen nationale Datenbanken eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung der Qualität und Kohärenz der Daten. Einheitliche Standards für die Eingabe von Daten in nationale Datenbanken würden die Qualität bei der Erstellung von Ausschreibungen im SIS verbessern.
23. Um die wirksame Nutzung des SIS zu gewährleisten, muss untersucht werden, ob bestimmte Aspekte der Prüfung von Ausschreibungen sowie die systematischen Mitteilungen über ihr baldiges Ablaufen automatisiert werden könnten, um die potenziell verfrühte oder überfällige Löschung von Ausschreibungen zu vermeiden, die die Strafverfolgung behindern kann. Im Anschluss an die von den europäischen Waffenexperten (EFE) durchgeführte Analyse und den anschließenden Gedankenaustausch in der Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ vom 5. Dezember 2024 wird der Rat prüfen, ob eine mögliche Aktualisierung des Prüfungsmechanismus und die Notwendigkeit, die Datenqualität im SIS zu verbessern, erörtert werden sollten.

---

<sup>2</sup> Artikel 36 bzw. 38 der Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

<sup>3</sup> Artikel 54 der Verordnung (EU) 2018/1862.

24. Darüber hinaus könnten die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten wirksamer handeln, wenn die Informationen über Waffen verbessert und bestehende Systeme wie die INTERPOL-Datenbank zur Aufspürung und Rückverfolgung illegaler Waffen (iARMS) und andere einschlägige Informationsaustauschsysteme wirksamer genutzt würden.

#### Illegaler Handel mit Waffen und Munition aus Drittländern und von Partnern

25. Der illegale Handel mit Waffen und Munition aus Drittländern und Regionen außerhalb der EU wie der Türkei, Osteuropa und dem Westbalkan stellt eine ernsthafte Bedrohung für die innere Sicherheit der EU und die Stabilität in Nachbarländern dar. Es besteht auch ein enger Zusammenhang mit den Aktivitäten organisierter krimineller Gruppen und dem Terrorismus; eine koordinierte Reaktion auf nationaler, EU- und internationaler Ebene ist erforderlich.
26. Daher sind die internationale operative Zusammenarbeit, der Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse und gemeinsame grenzüberschreitende Operationen von entscheidender Bedeutung, vor allem im Rahmen von EMPACT und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen EU-Agenturen.
27. Die Aktivitäten krimineller Netzwerke und ihre Versuche, Waffen in die EU zu schmuggeln, werden auch dann weiter überwacht werden müssen, wenn der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und andere bewaffnete Konflikte in den Nachbarregionen der EU beendet sind.

#### **Der Rat ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten,**

##### Selbst hergestellte Feuerwaffen (einschließlich 3D-gedruckter Feuerwaffen)

28. auch mit der Unterstützung von EMPACT, wirksam auf die Bedrohung durch unerlaubte selbst hergestellte Feuerwaffen, einschließlich 3D-gedruckter Feuerwaffen und ihrer wesentlichen Bestandteile, mit einem umfassenden und langfristigen koordinierten Ansatz, der auch die Bewertung legislativer und operativer Maßnahmen auf nationaler und EU-Ebene umfasst, sowie im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zu reagieren;
29. in Erwägung zu ziehen, den Online-Raum wirksam zu überwachen, um die Verbreitung von Bauplänen für mit 3D-Druck und CNC-Maschinen hergestellte Feuerwaffen zu verhindern, sowie zu erwägen, Mechanismen zur Kontrolle und Sperrung des Zugangs zu solchen Inhalten einzuführen, sofern dies rechtlich machbar ist;

30. die Entwicklung und Bewertung von Instrumenten zur Überwachung der Online-Dimension des illegalen Waffenhandels zu unterstützen.

**Der Rat hält die Mitgliedstaaten dazu an,**

Selbst hergestellte Feuerwaffen (einschließlich 3D-gedruckter Feuerwaffen)

31. die Zusammenarbeit beim Informationsaustausch im Einklang mit geltendem Unionsrecht und nationalem Recht auf der Grundlage von Erfahrungen und bewährten Verfahren zur Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit 3D-gedruckten Feuerwaffen und ihren Bestandteilen fortzusetzen und zu verstärken;
32. die Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Zoll) zur Verhinderung und Untersuchung illegaler Werkstätten, in denen selbst hergestellte Feuerwaffen gefertigt werden, zu stärken;

Umgebaute Schreckschuss- und Signalwaffen und reaktivierte Feuerwaffen

33. gemeinsam mit Europol, Frontex, Eurojust, Interpol, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Europäischen Netz der kriminaltechnischen Institute die Teilnahme an Kooperationsmechanismen einschließlich EMPACT auszubauen, um den illegalen Handel mit umgebauten Waffen und deren Vertrieb zu bekämpfen;
34. die internationale Zusammenarbeit bei der Überwachung des Umlaufs umgebauter Waffen und bei der Bekämpfung grenzüberschreitender krimineller Gruppen weiter zu stärken;
35. die Anstrengungen zur Aufdeckung und Zerschlagung illegaler Werkstätten, in denen unter anderem Schreckschuss- und Signalwaffen umgebaut werden, zu verstärken;
36. wirksame Maßnahmen und angemessene Kontrollen auf nationaler Ebene umzusetzen, um die Einfuhr von Schreckschuss- und Signalwaffen, die nicht den technischen Spezifikationen<sup>4</sup> der EU entsprechen, aus Drittländern einschließlich der Türkei zu verhindern und so der Einführung von umbaubaren Modellen in den Binnenmarkt entgegenzuwirken;

---

<sup>4</sup> Anhang der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen.

37. nationale Kontrollen – auch durch die Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Zoll) an der operativen EMPACT-Maßnahme CONVERSUS – durch eine Vertiefung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zu verstärken, um Hersteller, Einführer und Einzelhändler zu ermitteln, die den EU-Markt mit Schreckschuss- und Signalwaffen, die in tödliche Waffen umgebaut werden können, beliefern;

#### Schwarzpulverwaffen mit getrennter Ladung

38. gegebenenfalls die Überwachung von Vorfällen im Zusammenhang mit Nachbildungen von Schwarzpulverwaffen mit getrennter Ladung in Erwägung zu ziehen, um die Risiken und die Wirksamkeit der bestehenden Vorschriften auf nationaler und EU-Ebene besser bewerten zu können;

#### Daten zu Feuerwaffen

39. sich zum Ziel zu setzen, die nationalen Kontaktstellen für Feuerwaffen zum Schlüsselinstrument für den Informationsaustausch und die Analyse von Daten zu Feuerwaffen weiterzuentwickeln;
40. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Vollständigkeit der Daten zu Feuerwaffen im SIS einzuleiten, indem
- a) die Datenqualität und Kohärenz der Einträge in nationalen Datenbanken verbessert wird,
  - b) klare Standards und Leitlinien für die Datenformatierung eingeführt werden,
  - c) Fehler beseitigt werden, die sich aus der manuellen Eingabe von Informationen ergeben,
  - d) auf das SIS-Handbuch aufmerksam gemacht und dieses an die zuständigen nationalen Behörden und andere für die Eingabe von Ausschreibungen in das SIS zuständige Behörden sowie an die SIS-Endnutzer verteilt wird,
  - e) die Tabellen der Waffenherstellercodes regelmäßig aktualisiert und Instrumente für die dynamische Aufnahme neuer Hersteller entwickelt werden,
  - f) das für die Eingabe und Aktualisierung von Feuerwaffen-Ausschreibungen zuständige Personal besser geschult wird;

## Pyrotechnische Gegenstände

41. zu betonen, wie wichtig es ist, mit Unterstützung der Kommission die Anwendung der Richtlinie 2013/29/EU zu verstärken und zu vereinheitlichen, und er fordert zusätzliche Maßnahmen, um sicherheitsrelevante Probleme bei der Kontrolle des Handels mit und der Verwendung von Pyrotechnik besser zu bewältigen;
42. zu gewährleisten, dass pyrotechnische Gegenstände korrekt kategorisiert werden, indem Maßnahmen durchgesetzt werden, um der Praxis entgegenzuwirken, solche Gegenstände in eine andere Kategorie einzustufen als diejenige, die ihren technischen Parametern und ihrem Verwendungszweck entspricht;
43. den Online- und Fernhandel mit pyrotechnischen Gegenständen verstärkt zu überwachen und Beschränkungen in Erwägung zu ziehen, einschließlich der Möglichkeit, Online- bzw. Fernverkäufe zu sperren;
44. mit Unterstützung von Europol die grenzübergreifende Zusammenarbeit als Informations- und Wissensplattform zu intensivieren, um unerlaubte Vertriebskanäle für pyrotechnische Gegenstände zu ermitteln und zu beseitigen und die Kontrollverfahren für die Einfuhr, Verbringung und Beförderung dieser Produkte zu verschärfen;
45. die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften über die Sicherheit und Kontrolle pyrotechnischer Gegenstände und bei der Aufnahme bewährter Verfahren in nationale Rechtsvorschriften weiter zu vertiefen, um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten;

## Illegaler Handel mit Waffen und Munition aus Drittländern und von Partnern

46. die Zusammenarbeit mit dem Operativen Aktionsplan „Feuerwaffen“ der EMPACT und mit der EFE zu vertiefen und spezifische Maßnahmen zur Abwehr neu auftretender Bedrohungen zu entwickeln;
47. die kontinuierliche Überwachung der Lage an den EU-Grenzen mithilfe von Frontex zu unterstützen, insbesondere im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Waffen und Munition, die aus der Ukraine, den Ländern des westlichen Balkans und der Türkei stammen oder über Routen entlang dieser Länder verbracht werden;
48. Präventivmaßnahmen zur Bekämpfung des Schmuggels von Waffen und Munition und des unerlaubten Handels damit zu verstärken;

49. die Entwicklung von Technologien und Analyseinstrumenten im Einklang mit den Grundrechten und dem geltenden Rechtsrahmen in Erwägung zu ziehen, um die Aufdeckung versuchten Schmuggels zu unterstützen;
50. den operativen Informationsaustausch mit wichtigen Partnern, einschließlich der Ukraine, den Ländern des westlichen Balkans, der Türkei und Lateinamerika, zu vertiefen;
51. die Schulungsprogramme für Grenz-, Polizei- und Zollbeamte unter Beteiligung der Agentur der EU für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) auszuweiten;
52. weiterhin an gemeinsamen grenzüberschreitenden Operationen teilzunehmen (z. B. an gemeinsamen Aktionstagen im Rahmen von EMPACT);
53. mithilfe einschlägiger Systeme und Datenbanken Waffen zu identifizieren und nachzuverfolgen, damit die Strafverfolgungsbehörden zügig den rechtlichen Status von Waffen überprüfen können, wie es im Rahmen von EMPACT gefördert wird;
54. im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die Zusammenarbeit mit der Ukraine bei der frühzeitigen Aufdeckung potenzieller unerlaubter Verbringungen fortzusetzen, auch mit Unterstützung von EMPACT, um so die Umsetzung der EU-Liste von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen und anderen Kleinwaffen und leichten Waffen zu unterstützen;
55. weiterhin die Lage zu analysieren und sich für weitere Maßnahmen einzusetzen, um die Risiken im Zusammenhang mit dem illegalen Waffenhandel zu verringern und erforderlichenfalls neue Bedrohungen, die durch technologische Entwicklungen und veränderte Vorgehensweisen im Bereich des illegalen Handels und Schmuggels entstehen, zu verhindern.

**Der Rat ersucht die Kommission,**

Selbst hergestellte Feuerwaffen (einschließlich 3D-gedruckter Feuerwaffen)

56. zu erwägen, die Bedrohungen durch selbst hergestellte Feuerwaffen, einschließlich 3D-Druck gedruckter Feuerwaffen und ihrer wesentlichen Bestandteile, in künftige Berichte über die Anwendung der Feuerwaffenrichtlinie aufzunehmen;

57. Fragen zur Notwendigkeit einer Harmonisierung der Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen, zur Wirksamkeit der geltenden Vorschriften über die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen sowie zur Notwendigkeit, den Einsatz neuer Technologien in die Definition des Begriffs der Feuerwaffenherstellung aufzunehmen, bei der Folgenabschätzung zu den Mindestkriterien für die Kriminalisierung von Feuerwaffendelikten zu berücksichtigen. Die Folgenabschätzung sollte die Frage umfassen, ob die Herstellung, der Besitz und die Verbreitung digitaler Baupläne zur Herstellung unerlaubter Feuerwaffen und ihrer wesentlichen Bestandteile unter Strafe gestellt werden müssen und ob ein Gesetzgebungsvorschlag ausgearbeitet werden muss, um mögliche Schlupflöcher bei der Herstellung, dem Besitz und dem Vertrieb von 3D-gedruckten Feuerwaffen zu schließen;

#### Umgebaute Schreckschuss- und Signalwaffen und reaktivierte Feuerwaffen

58. zu prüfen, ob die für Schreckschuss- und Signalwaffen geltenden EU-Rechtsvorschriften, einschließlich der einschlägigen Durchführungsrechtsakte, überarbeitet werden müssen, um dem unerlaubten Umbau solcher Waffen besser entgegenzuwirken;
59. umgebaute Schreckschuss- und Signalwaffen als konkreten Punkt in künftige Berichte über die Umsetzung der Feuerwaffenrichtlinie aufzunehmen, einschließlich einer Bewertung der davon ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit in den Mitgliedstaaten;
60. anzuerkennen, dass der unerlaubte Vorgang des Umbaus von Schreckschuss- und Signalwaffen in Feuerwaffen eine wachsende Bedrohung für die innere Sicherheit darstellt und ein koordiniertes Vorgehen auf nationaler und EU-Ebene erfordert;

#### Daten zu Feuerwaffen

61. die Arbeiten zur Festlegung eines verbindlichen Mindestdatensatzes zur Eingabe in die nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten für beschlagnahmte Feuerwaffen (z. B. Typ, Fabrikat, Modell, Kaliber und Seriennummer der Waffe, Umstände der Beschlagnahme, Standort, Daten über Schmuggelrouten, Fotos und eindeutige Feuerwaffen-Identifikationsnummer) zu beschleunigen; Synergien zu prüfen, um den Datensatz für Feuerwaffen-Ausschreibungen im SIS mit diesem Mindestdatensatz in Einklang zu bringen;

62. zu prüfen, ob die EU-Rechtsvorschriften geändert werden müssen, um die harmonisierte Festlegung dieser Mindestdatensätze auf nationaler Ebene und die Integration der Daten in die Feuerwaffen-Plattform von Europol zu gewährleisten, wodurch ein gemeinsamer europäischer Speicher geschaffen und doppelte Systeme vermieden würden. Dies könnte zur Überwachung unerlaubter Feuerwaffen, einschließlich der Ermittlung von Mustern, Trends und Vorgehensweisen, sowie zu einer besseren Bewertung der Wirksamkeit der in der EU bestehenden Maßnahmen und Vorschriften beitragen;

#### Pyrotechnische Gegenstände

63. die Mitgliedstaaten bei ihren derzeitigen und künftigen Bemühungen um die verstärkte und harmonisierte Anwendung der Richtlinie 2013/29/EU zu unterstützen, insbesondere um sicherheitsrelevante Probleme bei der Kontrolle des Handels mit und der Verwendung von Pyrotechnik besser zu bewältigen;
64. wirksame Mechanismen zur Nachverfolgung von pyrotechnischen Gegenständen mit hohem Risiko auf jeder Vertriebsstufe einzurichten, wobei in Erwägung gezogen werden sollte, Begleitdokumente für Verbringungen innerhalb der EU einzuführen;
65. die Möglichkeit und Notwendigkeit der Aufnahme von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 in den Anwendungsbereich von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2013/29/EU zu prüfen, der den Mitgliedstaaten eine Grundlage für die Einführung von Verboten oder Beschränkungen des Besitzes, der Verwendung oder des Verkaufs pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2 und F3 sowie P1 und T1 an die Öffentlichkeit bietet, da einige Gegenstände dieser Kategorien bei unsachgemäßer Verwendung schwere Schäden und Verletzungen verursachen können;
66. zu prüfen, ob der Höchstgehalt an Nettoexplosivstoffmasse in pyrotechnischen Gegenständen der höchsten Risikostufe (F3 und F4) begrenzt werden sollte und wie die Beschränkungen in Bezug auf Verwendung und Umlauf pyrotechnischer Gegenstände besser durchgesetzt werden können;
67. die auf EU-Ebene ergriffenen Maßnahmen dringend zu prüfen und entsprechend weitere Maßnahmen zur Stärkung des Rechtsrahmens zu ergreifen und Gesetzgebungsvorschläge auszuarbeiten, um die unerlaubte Herstellung gefährlicher pyrotechnischer Gegenstände, den unerlaubten Handel mit ihnen (einschließlich des Online-Handels) sowie ihre unerlaubte Verwendung zu verhindern.

### **Der Rat ersucht die Kommission, Europol, Interpol und Frontex,**

68. im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auf eine weitere Harmonisierung und eine bessere Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Waffen und pyrotechnischen Gegenständen hinzuarbeiten, und zwar durch
- a) einen koordinierten Ansatz für die Analyse dieses Phänomens durch Zusammenarbeit bei internationalen Operationen und durch Informationsaustausch auf der Grundlage der Arbeit von EMPACT und im Einklang mit dem Völkerrecht, dem EU-Recht und dem nationalen Recht,
  - b) die Entwicklung einer langfristigen Strategie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels, wenn Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine beendet hat, die Verbesserung der Ausbildung von Grenzschutzbeamten und die Prüfung des Einsatzes künstlicher Intelligenz zur Aufspürung unerlaubter Waffen und Munition.

### **Der Rat ersucht Europol,**

69. eine spezifische Plattform für den Austausch von Informationen über 3D-gedruckte Feuerwaffen und Baupläne für CNC-Maschinen einzurichten, um Strafverfolgungsmaßnahmen auf EU-Ebene in Zusammenarbeit mit Eurojust, Interpol und OLAF im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate besser zu koordinieren;
70. die Mitgliedstaaten in die Gestaltung und Entwicklung des Moduls für den Austausch ballistischer Daten innerhalb der von Europol entwickelten Feuerwaffen-Plattform einzubeziehen, einschließlich der EMPACT-Interessenträger und des Europäischen Netzes der kriminaltechnischen Institute. Dieses Modul sollte den Austausch ballistischer Daten zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern und für alle automatischen Informationssysteme für ballistische Daten zugänglich sein, um die vollständige Interoperabilität zu gewährleisten;
71. die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten stärker zu unterstützen und zu erleichtern, um die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände für kriminelle und gewalttätige Zwecke wirksamer zu verhindern.